



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

14553/14

FIN 763
AGRI 643
AGRIFIN 129
AGRISTR 49

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13616/14

Betr.: Sonderbericht Nr. 18/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Zuverlässigkeit der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten
durchgeführten Kontrollen der Agrarausgaben"
– *Schlussfolgerungen des Rates*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die eingangs genannten Schlussfolgerungen des Rates in der vom Rat am 13. Oktober 2014 angenommenen Fassung.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM SONDERBERICHT NR. 18/2013 DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS MIT DEM TITEL "ZUVERLÄSSIGKEIT
DER ERGEBNISSE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN DURCHGEFÜHRTEN
KONTROLLEN DER AGRARAUSGABEN"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 18/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Zuverlässigkeit der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen der Agrarausgaben";
- (2) NIMMT die finanzielle Verwaltung der Mittel der EU äußerst ernst und unterstützt Anstrengungen zur Verbesserung der Mittelverwaltung;
- (3) IST jedoch DER AUFFASSUNG, dass viele Feststellungen des Rechnungshofs noch eingehender geprüft werden müssen und insbesondere der Frage in angemessener Weise nachzugehen ist, ob die Kosten der Umsetzung seiner Empfehlungen im rechten Verhältnis zum Nutzen stünden oder die angestrebten politischen Ergebnisse dadurch erheblich besser erreicht würden;
- (4) STELLT die allgemeine Feststellung des Rechnungshofs, dass die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen der Agrarausgaben, die von der Kommission gemeldet wurden, nicht zuverlässig sind, IN FRAGE;
- (5) VERWEIST DARAUF, dass die meisten betroffenen Mitgliedstaaten seit den ersten Feststellungen des Rechnungshofs unter anderem eine Reihe von Änderungen an ihrem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und ihren Aktionsplänen vorgenommen haben, mit denen die Fehlerquote für sowohl den EGFL als auch den ELER verringert werden soll, und ihre Vor-Ort-Kontrollen verbessert haben, was in dem Bericht des Rechnungshofs nicht zum Ausdruck kommt;

- (6) HEBT HERVOR, dass eine Reihe von Feststellungen und Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs in der neuen horizontalen Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP¹ berücksichtigt wurden, in deren Artikel 9 die Zuständigkeiten der bescheinigenden Stellen in den Mitgliedstaaten für Stellungnahmen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben erheblich ausgeweitet wurden, wodurch die bescheinigenden Stellen gehalten sind, die Zuverlässigkeit der Kontrollen der Zahlstellen sehr viel häufiger und tiefgreifender zu überprüfen.
- (7) UNTERSTREICHT, dass es dringend erforderlich ist, die Kosteneffizienz der Kontrollen und Prüfungen, insbesondere durch die Beibehaltung und Entwicklung eines risikobasierten Ansatzes, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der gebotenen Vereinfachung zu fördern;
- (8) BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission um Vereinfachung und Verbesserung der Kontrollen im Rahmen der GAP-Reform und ERSUCHT die Kommission, weiterhin darauf zu achten, dass der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten nicht übermäßig oder unangemessen zunimmt;
- (9) TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass die von der Kommission zur Einführung angemessener Kontrollsysteme und zur Zusammenstellung der Statistiken vorgelegten Leitlinien überarbeitet und erforderlichenfalls klarer formuliert werden sollten, damit sowohl die Zahl der Aufforderungen der Kommission auf ein Mindestmaß reduziert als auch die Mitgliedstaaten hinreichend darüber informiert sind, wie sie diesen Aufforderungen nachkommen müssen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).